

Schulvertrag

Zwischen dem **Verein Rügener Schul(t)räume e.V.**
Am Süßling
18551 Glowe
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- *Schulträger* -

und den/dem

Erziehungsberechtigten/Eltern

der/der Schülerin/Schülers

geboren am in

wohnhaft:

- *Erziehungsberechtigte* -

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Aufnahme

1. Der/die Schüler/in wird mit Wirkung zum in die Jahrgangsstufe der Freien Schule Glowe aufgenommen.

§ 2 Zielsetzung der Schule

1. Die Freie Schule Glowe ist eine reformpädagogisch orientierte Schule in freier Trägerschaft, die entsprechend ihrem veröffentlichten und vom Kultusministerium Mecklenburg-Vorpommern genehmigten, pädagogischen Konzept unterrichtet.

§ 3 Rechte, Pflichten und Aufgaben der Erziehungsberechtigten/Eltern und Schüler/innen

1. Die Erziehungsberechtigten/Eltern und der/die Schüler/in erkennen das pädagogischen Konzept der Freien Schule Glowe genannten Bildung- und Erziehungsziele der Schule an und tragen nach Kräften dazu bei, diese zu verwirklichen.
2. Die Schule wünscht und fördert die Mitwirkung und Mitarbeit der Eltern.

Die Eltern erklären sich bereit, pro Familie mindestens 20 Stunden aktive Mitarbeit pro Schuljahr zu erbringen. Die Stunden werden auf einem so genannten Zeitkonto festgehalten. Werden die vereinbarten Elternarbeitsstunden bis zur Beendigung des jeweiligen Schuljahres des jeweiligen Kindes nicht erbracht, können die Stunden der Familie mit derzeit 20 €/Stunde in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Schulgeld

Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag.

Die Höhe des Schulgeldes und der Nebenkosten richtet sich nach der jeweiligen gültigen Schulgeldordnung des Schulträgers. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages beträgt das Schulgeld

Jahresbeitrag 1.200,00 EURO.

Bei monatlicher Zahlung ist eine Einzugsermächtigung (anliegend) zu erteilen. Der Betrag wird jeweils zum 01. des Monats fällig und von dem angegebenen Konto per Einzugsermächtigung einbezogen.

Da das Schulgeld im Jahressatz und als Mischkalkulation kalkuliert ist, ist es bei Ratenzahlung zur buchungstechnischen Vereinfachung in 12 monatlich gleichen Beträgen (z.B. während der Ferien) zu zahlen.

Die Zahlungspflicht erlischt auch nicht, wenn der Schüler die Schule vor dem 31.07. (Schuljahresende) verlässt.

§ 5 Nebenkosten

Nebenkosten sind alle Kosten, die durch das Schulgeld nicht erfasst werden können und zusätzlich zu bezahlen sind.

Dazu gehören unter anderem folgende Kosten:

- Materialkosten (Schulbücher, Bastelmaterial usw.)
- Kino- und Theaterfahrten, Eintrittsgelder
- Schulische Gemeinschaftsaktivitäten (Klassenfahrten, Projektfahrten usw.)
- u.ä.

§ 6 Haftung und Versicherung

1. Die Schülerinnen und Schüler sind nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall bei der Unfallkasse des Landes Mecklenburg-Vorpommern versichert. Die Versicherungsleistung erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulausflüge, Nachmittagsunterricht, Betriebsbesichtigungen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen, Tätigkeit der Schülermitverantwortung). Ebenfalls sind die Unfallfolgen auf den Wegen (Transport) zu diesen schulischen Veranstaltungen mitversichert.
2. Der Schulträger haftet nicht für Schäden oder Verlust von persönlichem Eigentum der Schüler/innen.

3. Für Schäden an persönlichen Leihgaben (Lernmittel, Spiele, Möbel etc.) haftet der/die Erziehungsberechtigten. Es wird angeraten, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Beendigung des Schulvertrages

1. Das Schulverhältnis endet, unbeschadet der Schulgeldregelung, mit Ablauf des Tages, an dem der/die Schüler/in das erstrebte Schulziel erreicht hat und aus der Schule entlassen wird oder durch Aufhebung des Schulvertrages in beiderseitigem Einvernehmen (Auflösungsvertrag) oder durch Kündigung des Schulvertrages.

§ 8 Kündigung

1. Der/die Erziehungsberechtigte/n kann/können den Schulvertrag jeweils zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende schriftlich ordentlich kündigen.
Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen.
2. Der Schulträger kann das Vertragsverhältnis u.a. aus wichtigem Grund dann außerordentlich kündigen, wenn:
 - hinsichtlich des Schulgeldes ein Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monaten besteht.
 - der Schüler/die Schülerin massiv und wiederholt gegen die Schulordnung verstößt.
 - die Zusammenarbeit zwischen dem Schulträger/den Lehrern und Eltern, die zwingende Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Schulziele ist, unwiederbringlich zerstört, ist
 - u.ä.

§ 9 Sonstiges

Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht.

Glowe, den _____

Schulträger: _____

Erziehungsberechtigte: _____